

Vereinssatzung " O'Keys Bulls "

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Dartsport Verein mit Sitz in Weißenburg führt den Namen „ O'Keys Bulls“. Nach Eintrag im Vereinsregister wird am Namen e.V. angehängt..
- 1.2. Der Verein ist Mitglied im BLSV e.V. und in den übergeordneten Fachverbänden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV e.V. und den übergeordneten Fachverbänden vermittelt.

§ 2 Definition des Dartsports

Das Dartspiel ist Sport im Sinne des § 52 Abs.2 Nr.2 AO, wenn es nach den Regeln des Deutschen Dartverbandes e.V. 1982,Berlin,wettkampfmäßig ausgeübt wird.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Ausübung und Bekanntmachung des Dartsports im Sinne des §2 der Satzung.
- 3.2. Seine Aufgabe ist die Vertretung der Interessen der Mitglieder, die Förderung von Jugendlichen und die Teilnahme am offiziellen Ligaspielbetrieb. Des weiteren die Förderung der Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren nach §2 der Satzung.
- 3.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es dürfen nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) verfolgt werden.
- 3.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, für der Körperschaft fremde Zwecke, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

§ 5 Erlangen der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied werden kann jede voll geschäftsfähige Person.
- 5.2. Jugendliche brauchen die Einverständnis Erklärung Ihres Erziehungsberechtigten.
- 5.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
- 5.4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 5.5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium und wird mit der Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 6.2. Die Mitgliedschaft ist kündbar mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres und hat schriftlich dem Präsidium mitgeteilt zu werden.
- 6.3. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied aus wichtigem Grund vom Präsidium ausgeschlossen wird.
 - 6.3.1. Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich benachrichtigt und hat 2 Wochen Zeit schriftlich Einspruch zu erheben. Erfolgt kein Einspruch, so ist die Mitgliedschaft aufgehoben.
 - 6.3.2. Erfolgt ein Einspruch, so hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu befinden. Die Mitgliedschaft ist bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt.
 - 6.3.3. Ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen besteht nicht.
- 6.4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und diesen Betrag nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats voll entrichtet hat. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Es werden Rechtsmittel eingeleitet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages / Jahresbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Die Aufnahmegebühr bestimmt das Präsidium.
- 7.3. Das Präsidium ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag bei wirtschaftlicher Notwendigkeit um 5% anzuheben.

§ 8 Organe des Vereins

8.1. Präsidium

8.1.1. Das Präsidium besteht aus

1. Vorsitzender	Allein Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB
2. Vorsitzender	Allein Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB
3. Vorsitzender	Allein Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB
Geschäftsführer	In beratender Funktion
Ein Vertreter des Vereinsrats	In beratender Funktion

- 8.1.2. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende wird durch Wahl der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt und kann nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8.1.3. Der Posten des 1. Vorsitzenden darf von ein und derselben Person nur für die Dauer von 8 Jahren in Folge bekleidet werden. Nach 2 Jahren kann Er wieder zum 1. Vorsitzenden gewählt werden.
- 8.1.4. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.
- 8.1.5. Der Vereinsrat besteht aus allen aus dem Amt ausscheidenden 1. Vorsitzenden nach einer Amtszeit von mindestens 2 Jahren.

8.2. Mitgliederversammlung als oberstes beschließendes Organ

- 8.2.1. Ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst einen Monat vor Jahresende zur Beschlussfassung über die Arbeit und Entlastung des Präsidiums.
- 8.2.2. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes nach § 26 BGB ist die Mitgliederversammlung binnen 3 Monate einzuberufen.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder per mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- 9.2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift oder mail Adresse
- 9.3. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 10 Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 10.2. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 10.4. Satzungsänderungen benötigen eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die 2/3 Anwesenheit nicht erfüllt, so muss eine neue Versammlung innerhalb 4 Wochen einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 10.6. Die Auflösung des Vereins benötigt eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beurkundung der Beschlussfassung

- 11.1. Es ist Protokoll zu führen über die Beschlüsse
- 11.2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 11.3. Das Protokoll ist für alle Mitglieder einsehbar zu halten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Mit dem Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung sind zugleich 2 Liquidatoren zu bestellen.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft) StrNr. 44/200/71744, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Ordnungen

- 13.1. Das Präsidium darf Ordnungen erlassen, an die sich alle Vereinsorgane und Mitglieder zu halten haben.
- 13.2. Die Ordnungen dürfen nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung und den Regeln des Deutschen Dartverbandes e.V. 1982 stehen.

§14 Kassenprüfung

- 14.1. Kassenprüfung hat 1x jährlich durch einen Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 14.2. Der / die Kassenprüfer ist / sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.